



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. November 2013  
(OR. en)**

**16734/13**

**FIN 834  
FSTR 154  
FC 88  
REGIO 279  
ENV 1105**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Gruppe "Strukturmaßnahmen"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	8874/13 FIN 216 FSTR 36 FC 14 REGIO 72 ENV 329 8875/13 FIN 217 FSTR 37 FC 15 REGIO 73 ENV 330
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 23/2012 des Europäischen Rechnungshofs: "Wurde die Revitalisierung von Industrie- und Militärbranchen im Rahmen von EU-Strukturmaßnahmen erfolgreich gefördert?"

---

1. Am 22. April 2013 hat das Generalsekretariat des Rates den Sonderbericht Nr. 23/2012 "Wurde die Revitalisierung von Industrie- und Militärbranchen im Rahmen von EU-Strukturmaßnahmen erfolgreich gefördert?", den der Rechnungshof auf seiner Tagung vom 12. Dezember 2012 angenommen hatte, erhalten.

2. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>1</sup> hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 2. Mai 2013 die Gruppe "Strukturmaßnahmen" beauftragt, den Bericht nach den in diesen Schlussfolgerungen festgelegten Regeln zu prüfen.
3. Die Gruppe "Strukturmaßnahmen" hat den Sonderbericht am 3. September 2013 geprüft und am 22. November 2013 Einvernehmen über einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates erzielt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates als A-Punkt annimmt.

---

---

<sup>1</sup> Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 23/2012  
"Wurde die Revitalisierung von Industrie- und Militärbranchen im Rahmen von EU-  
Maßnahmen erfolgreich gefördert?"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- (1) UNTER NACHDRÜCKLICHEM HINWEIS darauf, dass die Revitalisierung von Industrie- und Militärbranchen, die sich häufig in durch wirtschaftlichen und sozialen Niedergang gekennzeichneten Regionen und Stadtgebieten befinden, erhebliche Konsequenzen auf ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Ebene hat;
- (2) UNTER VERWEIS auf die Entscheidung 2006/702/EG des Rates vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, worin die Ziele der Kohäsionspolitik zur Förderung eines integrierten Entwicklungsansatzes sowie zur Sanierung der physischen Umwelt und zur Wiedererschließung von Brachflächen insbesondere in alten Industriestädten festgelegt sind;
- (3) IN DER ERWÄGUNG, dass ehemalige Industriegelände, die nun brachliegen, eine Chance für eine integrierte wirtschaftliche und soziale Entwicklung bieten, und IN DEM BEWUSSTSEIN, dass Strukturmaßnahmen und in diesem Zusammenhang insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (im Folgenden "EFRE") und der Kohäsionsfonds wichtig sind, wenn es darum geht, die Revitalisierung von Industrie- und Militärbranchen zu unterstützen, um das Potenzial dieser Gebiete zu erschließen und die Attraktivität der Regionen und Städte zu erhöhen sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen;
- (4) EINGEDENK der Entwicklung einer Stadtpolitik durch die Kommission und die Mitgliedstaaten und IN ANERKENNUNG dessen, dass einige im Bericht genannte bewährte Vorgehensweisen – darunter die Bescheinigung der Dekontaminierungsarbeiten durch eine zuständige Behörde oder eine zugelassene Stelle, die Beachtung der Raumordnungsvorschriften für die betreffende Region, das Vorhandensein eines integrierten Entwicklungsplans und die angemessene Anbindung der Gelände – einen positiven Effekt auf die Nachhaltigkeit revitalisierter Flächen sowie auf die langfristigen Resultate haben;

- (5) IN WÜRDIGUNG des Sonderberichts Nr. 23/2012 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Hof") über die Förderung der Revitalisierung von Industrie- und Militärbrachen im Rahmen von EU-Strukturmaßnahmen —
- (6) NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Hofes, dass die Mitgliedstaaten die Projektträger zur Durchführung einer Marktanalyse auffordern und die verschiedenen Optionen für die künftige Nutzung der Brachflächen abwägen sowie verlangen sollten, dass die Projekte zur Brachflächenrevitalisierung in einen integrierten Entwicklungsplan eingebunden sind und die Sanierungsergebnisse von einer zuständigen Behörde oder zugelassenen Stelle bescheinigt werden;
- (7) NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Hofes, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Anwendung bewährter Vorgehensweisen bei der Revitalisierung von Brachflächen fördern, der Revitalisierung von Brachflächen Vorrang vor der Entwicklung von Grünflächen einräumen und die Inanspruchnahme von Grünflächen auf das unbedingt Erforderliche begrenzen sollten;
- (8) NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Hofes, dass die Mitgliedstaaten erwägen sollten, mit klaren Zielvorgaben verbundene Strategien für die Brachflächenrevitalisierung auszuarbeiten, ferner Maßnahmen für den Umgang mit in Privatbesitz befindlichen problematischen Flächen, bei denen der Eigentümer nicht die erforderlichen Schritte unternimmt, in Erwägung ziehen sollten und zudem häufiger die vorübergehende Grünlandnutzung sanierter Brachflächen in Erwägung ziehen und Verzeichnisse der Brachflächen und kontaminierten Flächen erstellen sollten, die ausreichende standardisierte Informationen enthalten, um eine Prioritätensetzung bei den Interventionen zu ermöglichen;

- (9) NIMMT KENNTNIS von den Empfehlungen des Hofes zu der Ermittlung des Finanzierungsdefizits und der Aufnahme einer Rückzahlungsklausel und TEILT die Ziele des Hofes, eine effiziente Verwendung von Mitteln sicherzustellen, eine Überkompensierung zu vermeiden und das Verursacherprinzip anzuwenden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der Stadt- und Regionalpolitik – die Gewährung von EU-Fördermitteln grundsätzlich von der Anwendung des Verursacherprinzips abhängig machen, ferner die mit der Kommission vereinbarten Vorschriften über staatliche Beihilfen anwenden sowie in Erwägung ziehen, auf der Grundlage des Regelungsrahmens eine Rückzahlungsklausel in die Zuwendungsbescheide über Revitalisierungsprojekte aufzunehmen, so dass sie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Projekte im Lichte der Entwicklung über einen längeren Zeitraum erneut bewerten können und die Möglichkeit haben, eine Zuwendung teilweise oder vollständig zurückzufordern, falls die Projekte mehr Einnahmen erwirtschaftet haben als erwartet. Er UNTERSTREICHT jedoch, dass die Inanspruchnahme der Rückzahlungsklausel angesichts des vorrangigen Ziels dieser Projekte, nämlich zu gewährleisten, dass private Investitionen an einem konkreten Ort getätigt werden oder intensiviert werden oder in ihrem Umfang zur Erzielung positiver Effekte angepasst werden, nicht für alle Projekte geeignet sein mag, insbesondere wenn damit ein asymmetrisches Risiko verbunden wäre, wodurch Investitionsentscheidungen behindert oder verzerrt würden;
- (10) NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Hofes, dass auf der Grundlage wissenschaftlicher Nachweise und bewährter Vorgehensweisen EU-Standards für die Definition kontaminierter Flächen und der damit jeweils verbundenen Umwelt- und Gesundheitsrisiken festgelegt werden sollten sowie eine Methode zur Definition flächenspezifischer Standards für die Sanierung von Brachflächen, die der endgültigen Nutzung der Flächen Rechnung tragen, ausgearbeitet werden sollten;
- (11) BESTÄRKT die Kommission und die Mitgliedstaaten, während des aktuellen Programmplanungszeitraums die Verwaltung der Strukturfonds weiterhin zu verbessern, um die Durchführung im nächsten, 2014 beginnenden Programmplanungszeitraum zu optimieren;
- (12) BESTÄRKT den Hof darin, die im Rahmen der Kohäsionspolitik finanzierten Programme und Projekte auch weiterhin eingehend zu prüfen und mit seinen Empfehlungen einen Beitrag dazu zu leisten, dass diese Politik im 2014 beginnenden nächsten Programmplanungszeitraum noch effizienter und ergebnisorientierter gestaltet wird.